

feit und des Rechts, beiwohnender rühmlichen Begabniß nach, zu einem be-  
ständigen Augenmerk haben; Also vertrauen wir dahero desto zuversichtlicher,  
daß obbemelte Momenta bey Ew. Excell. nicht ohne geneigteste Reflexion werden  
gelaßen, und die Kirchen hiesigen Landes mit Wegsendung ihres Borraths  
verschonet werden, als warum wir hiedurch gehorsamst ansuchen, und in schul-  
digster Verehrung beharren

Ew. Excell.

dienstw. u. gehorsamste Landsch. Dir. und Land-  
Räthe des Fürstenth. Lüneburg.

Celle den 14ten May 1745.

An Königl. Regierung.

P. Stum.

Als auch Hochzuehrende Herren! die projectirte Verordnung in Zukunft  
dahin gedeutet werden könnte: Daß die, bey denen Hausleuten, hie und da  
ausstehende Kirchen=Gelder, schnell hinwieder beigetrieben, auch pro futuro keine  
Ausgleichungen von solchen Kirchen=Geldern, weiters statt finden solle. Je-  
nes aber die Unterthanen sehr beschweren, auch die Auffbringung derer publi-  
quen, imgleichen Guthsherrl. Præstandorum difficil machen; das letztere aber  
denen Kirchen den Genuß aller Zinsen entziehen, und denen Unterthanen die  
bisher gehabte Gelegenheit benehmen würde, umb bey vorfallenden Unglücks-  
fällen sich durch ein Anleih zu rathen und zu conserviren; So zweifeln wir  
gehorsamst nicht: Ew. r. es dahin anzuordnen und zu declariren höchstgeneigt  
geruhen werden, damit obige Besorgniß cessiren, und die angeführte Beschwer-  
den vermieden werden können.

Uti in Memoriale.

Celle den 14ten May 1745.

7.

**Erwiederung der Königl. Regierung vom 5. Juli 1745.**

(L. e. nr. 199.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wohl=Edler, auch Edle Beste, in-  
sonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig=gute Freunde!

Wir haben erhalten, was Derselbe und Ihr, auff Veranlaßen derer von  
denen Eingepfarreten zu Beedenbostel und Esche, in puncto des bey ihren  
Kirchen sich findenden Borraths und davon zum Besten anderer Kirchen her-  
zugehenden Ueberschuß=Gelder, unterm 14. May a. e., so aber am 21. pass.  
erst praesentiret ist, an Uns gelangen laßen.

Gleichwie nun über die darin enthaltene Vorstellung der General-Verord-  
nung wegen der Kirchen=Ueberschuß=Gelder mit dem Königl. Consistorio com-  
municiret wird, und dabey auff die Umstände, welche sich besonders wegen  
des Kirchen=Borraths zu Beedenbostel und Esche finden, reflectiret ist, so  
werden Wir, wann der über die General-Berfassung von Königl. Consistorio  
erforderte Haupt-Bericht wird eingelauffen sehn, Demselben und Euch unsere  
Erklärung darüber zu erkennen geben, und verbleiben dem Herrn Landschafft=